Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 40

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gebt letzterer das Buch in die Hand, ihr Eltern und Erzieher, und ihr werdet sehen, mit welchem Eifer sie in unserem Zeitalter von Eisen und Blut über militärische Organisation, Einrichtungen und Kriegskunst im römischen Kaiserreiche, über die Völker, mit welchen die Römer Krieg führten, über die hervorragendsten und bedeutendsten Heerführer, über die Ursachen, welche auch „für unüberwindlich gehaltene Armeen" unterliegen ließen und das große Reich zum Untergang brachten, lesen und in Beziehung zur Gegenwart bringen werden.

Liegt der Grund aller modernen Bildung in der genauen Kenntniß des Alterthums, in seiner Politik, seinen Kriegen, seiner Litteratur und seiner Kunst, so gebe man auch Galitzins Kriegsgeschichte des Alterthums dem in's Leben eintretenden jungen Manne als getreuen Begleiter und — Rathgeber mit auf den Weg.

J. v. S.

Handwörterbuch der gesammten Militärwissenschaften mit erläuternden Abbildungen, herausgegeben von B. Poten, Oberst à la suite des 1. Schlesischen Husaren-Regiments. Bielefeld und Leipzig, Verlag von Velhagen & Klasing, 1878.

Die in diesen Blättern schon häufig besprochene und empfohlene Encyklopädie der Militär-Wissenschaften ist bis zur 27. Lieferung und zum Artikel Lefaucheux-Gewehr vorgeschritten. Die vorliegenden Lieferungen 23 bis 27 enthalten wieder eine Fülle anziehender Artikel, unter denen die gedrängte Darstellung der neueren Feldzüge besonders anziehend ist. Wir finden unter Krieg: die Kriege Ludwigs XIV., den Krieg der 1. Koalition 1792 bis 1795, den Krieg von 1795—1797, den Krieg der 2. Koalition 1799—1801, den Krieg der 3. Koalition 1805, den Krieg von 1806 und 1807, den Krieg in Spanien, Portugal und Südfrankreich 1807–1814, die Kriege von 1809 und 1812, die Kriege in Deutschland und Frankreich von 1813 und 1814, den Krieg in Italien von 1813, 14 und 15, den Krieg in den Niederlanden von 1815, dann die Kriege der Neuzeit: in Italien von 1848, 49 und 59, den Bürgerkrieg in Deutschland von 1866 und den Krieg in Frankreich von 1870/71. Der jüngste Krieg Rußlands mit der Türkei hat unter dieser Rubrik keinen Platz gefunden und wird wahrscheinlich unter „Rußland" gebracht werden. Alle genannten Artikel sind mit erläuternden Karten reichlich versehen, auf welchen für den Leser so nützlichen und angenehmen Umstand wir besonders hinweisen wollen. Was in dieser Beziehung in früheren Heften vermißt wurde, haben die jüngst erschienenen reichlich compensirt.

Möge der Herr Herausgeber auch fernerhin der Publikation von Karten-Skizzen seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Zu dem v. L. (Hauptmann v. Lettow-Vorbeck) gezeichneten Artikel „Langensalza" müssen wir leider bemerken, daß in demselben — wie schon von preußischer Seite so oft geschehen — wieder versucht wird, den Ruhm der hannoverschen Armee, welche doch der preußischen den Nimbus der Unüberwindlichkeit genommen hat, zu schmälern. Der Herr Verfasser des Artikels hat zweifelsohne die auf die Originalberichte der in der Schlacht — der Verfasser nennt es bescheiden ein Treffen — thätig gewesenen taktischen Einheiten begründete Darstellung „Die Operationen der Hannoveraner und Preußen und die Schlacht bei Langensalza im Juni 1866, Vorträge, gehalten von J. v. Scriba, Basel, Schweighauserische Verlagsbuchhandlung (B. Schwabe)" nicht gelesen, — unter der über die Schlacht angeführten Litteratur ist sie wenigstens nicht erwähnt, — sonst würde er seine Leser mit dem Märchen der nicht geglückten Attaque der Cambridge-Dragoner gegen die preußische Ausfallbatterie und der beiden in einen Hohlweg gestürzten und deßhalb liegen gelassenen Geschütze verschont haben. Die Cambridge-Dragoner sagen aber in ihrem Berichte ganz einfach: „Die Tête (4. Schwadron) griff die Batterie an . . . . . die Batterie wurde genommen, leider vermochte die schwache, halb aufgeriebene Schwadron sich nicht im vollständigen Besitz zu behaupten. Nur 2 Geschütze blieben die Trophäen des Angriffs." Ist das klar?

Dies zur Steuer der Wahrheit. Wir rathen dem Verfasser des Artikels, wenn er sich noch näher, namentlich über den Gefechtszweck der Preußen — die Festhaltung der Hannoveraner — instruiren will, genannte Brochüre zu lesen. Bekanntlich haben noch niemals geschlagene und in völliger Déroute zurückweichende Truppen den Sieger festgehalten!

Die vorliegenden Hefte sind mit den Portraits von Feldmarschall v. Laudon, Erzherzog Carl von Oesterreich, Fürst Leopold von Anhalt-Dessau und Graf Moritz, Marschall von Sachsen geschmückt.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der II. Division 1878.

Divisionsbefehl Nr. 7.

Verschiedene Vorschriften. Nachtrag zum Generalbefehl Nr. 2.

A. Rapporte.

1. Die reglementarischen Rapporte werden nach den folgenden Rubriken aufgestellt: Mannschaft und Pferde; Materielles und Munition; Sold und Verpflegung. Dabei sind zu unterscheiden Effectivrapporte, welche die Grundlage der Verwaltung bilden und summarische Rapporte, welche sich auf die Verwendung der Truppen auf dem Terrain beziehen.

2. Der Diensteintritts-Etat ist die Grundlage der effectiven Rapporte. Er soll enthalten den Diensteintritt:

Der Mannschaft (Nominativetat).

Der Pferde (vollständige Pferdecontrole und Schatzungsprotokoll, nach den Vorschriften des Divisionsbefehls Nr. 5).

Des Materiellen, mit Angabe der Lieferung, unterzeichnet vom Zeughausverwalter und dem Vertreter des Corps. (Acht gedruckte Tabellen mit einem Anhang zu den Tabellen V und VI, enthaltend die detaillirte Angabe des Materiellen und der Ausrüstung der verschiedenen Corps, sind zu diesem Zwecke an die Zeughausdirectionen und an die Corpschefs adressirt worden.)

Der Munition, mit den Empfangsbescheinigungen des Vertreters der liefernden Partei und des Corps. (Eine gedruckte Tabelle, enthaltend die Dispositionen und Instructionen in Betreff der Munition, ist ebenfalls an die Verwalter der Depots und Zeughäuser und die Truppenchefs abgegangen.)

Der Eintrittsetat ist doppelt für jeden Truppenkörper durch den betreffenden Offizier oder Unteroffizier auszufertigen. Ein Doppel bleibt beim Corps, das andere geht an den Divisionär und auf dem Dienstweg an das eidg. Militärdepartement. Es ist daran zu erinnern, daß der Eintrittsetat von einer vergleichenden Tabelle des Normaleffectivs, des Effectivs vom 1. Januar 1878, und des für den Zusammenzug durch den Generalbefehl vorgeschriebenen, reducirten Standes mit Angabe der Reductions- oder Dispensbefehle zu begleiten ist.

Zu diesem Zwecke wird der gegenwärtige Befehl Nr. 7 an die Corps mit einem unausgefüllten Spezialformular (T) der vergleichenden Tabelle zugeschickt, ebenso mit einem andern vergleichenden Tableau, das, zur Belehrung dienend, folgende Aufzählungen enthält:

Das Normaleffectiv in Mannschaften, Pferden und Kriegsfuhrwerken.

Das Mannschaftseffectiv vom 1. Januar.

Den Bestand des Truppenzusammenzugs an Kriegsfuhrwerken; diese letztern Ziffern werden unter dem Vorbehalte möglicher Aenderungen gegeben und müssen in dem Eintrittsetat geändert oder berichtigt werden.

Auf die Eintrittsetats und vergleichenden Tabellen der verschiedenen Corps gestützt, wird der Divisionsstab die vollständige vergleichende Tabelle der Mannschaften, Pferde und Fuhrwerke des Truppenzusammenzuges aufstellen und jeden Tag mit den durch den Dienstleintritt der verschiedenen Corps und ihres Materials oder durch die Entlassung der unnöthig gewordenen Fuhrwerke, Requisitionswagen und -Gespanne oder durch anticipirte Entlassungen hervorgerufenen Mutationen einen Etat feststellen.

3. Die Effectiv-Rapporte über den Stand der Truppen in Mannschaften und Pferden und ihren Dislokationen werden beim Dienstleintritt aufgestellt und sind auf den Eintrittsetat basirt und für jeden Soldtag berechnet, d. h. für den 5., 10., 15. und 20./21. September, dieser letztere Tag als Entlassungstag gezählt.

Den Effectivrapporten des 15. wird beigefügt ein detaillirter Etat der Fuhrwerke mit den dazu gekommenen Mutationen (im Zuwachs die Proviantwagen oder permanenten Requisitionswagen ꝛc.; im Abgang die Wagen, die beim Dienstleintritt den Zeughäusern zurückgestellt werden).

Die Aufstellung und die Zusendung der Effectivrapporte geschieht regelmäßig auf dem Dienstwege.

Für das Materielle und die Munitionen wird ein Eintrittsrapport, ein Rapport vom 15. September und ein Austrittsrapport aufgestellt.

Die Zurückgabe des Materials beim Austritt, sei es an die kantonalen Zeughäuser, sei es an das eidg. Depot in Freiburg oder an die Verwaltungsabtheilung des eidg. Kriegsmaterials, geschieht gegen gegenseitige Empfangsbescheinigung wie beim Eintritt.

Datum, Stunde und Ort der Uebergabe, wie der Abgabe der Pferde wird durch besondern Befehl angezeigt.

4. Die summarischen Rapporte über den Stand der anwesenden Mannschaften und Pferde werden jeden Tag nach dem Morgenverlesen durch den betreffenden Offizier oder Unteroffizier gemacht; sie werden durch die gleichen Offiziere wie die Effectivrapporte unterzeichnet und der Division auf dem Dienstwege so rasch wie möglich zugestellt.

Während der Divisionsmanöver werden die detachirten Corps (Vorhut, Soutiens, Jalons, Flanqueurs ꝛc.) diese Rapporte doppelt oder dreifach aufstellen, damit sie ihren momentanen Obern und gleichzeitig ihren Obern der Abtheilung, welcher sie bleibend angehören, zugestellt werden können.

5. Die Operationsrapporte, Berichte, Mittheilungen oder verschiedenen Anfragen haben in summarischer und klarster Weise stattzufinden nach den in den verschiedenen Schulen in den letzten zwei Jahren gegebenen Anleitungen.

6. Der tägliche Rapport beim Divisionär findet in der Regel um 6 Uhr Abends statt.

7. Während der Vorcurse, d. h. bis zum 14. September einschließlich, werden sich bei demselben regelmäßig folgende Offiziere präsentiren:

Der Stabschef, der Divisionsingenieur, der Divisions-Kriegscommissär, der Divisionsarzt, der Divisionspferdarzt, ein Vertreter (oder ein geschriebener Rapport) jeder Infanteriebrigade, der Artilleriebrigade, des Divisionsparks, des Dragoner-Regiments, des Schützenbataillons und des Trainbataillons.

8. Während der Divisionsmanöver wird außer den benannten Offizieren dem Rapport ein Offizier jedes detachirten Corps (Vorhut, Nachhut u. s. w.) beiwohnen.

So viel wie möglich werden die Infanterie- und Artilleriebrigaden und das Dragonerregiment durch ihren Chef oder einen ersten Adjutanten vertreten sein.

9. Als Ausnahme von der vorstehenden Verfügung findet der Rapport am 1., 2., 3. und 4. September um 1 Uhr Nachmittags in der Wohnung des Divisionärs (Hotel de Fribourg) in Freiburg statt. Es haben demselben anzuwohnen:

Den 1. September: Alle Offiziere und Unteroffiziere des Divisionsstabes, vorgestellt durch den Stabschef Hrn. Oberstlieut. de Crousaz.

Den 2. September: Der Divisionsstab, außerdem alle Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie-Brigadestäbe, vorgestellt durch Hrn. Oberst-Brigadier Bonnard, Commandant der 3. Brigade.

Den 3. September: Der Divisionsstab, die Infanterie-Brigadestäbe, außerdem die Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie-Regimentsstäbe, vorgestellt durch Hrn. Oberst-Brigadier Bonnard.

Den 4. September: Der Divisionsstab und die Stäbe der in Freiburg in Dienst getretenen Corps, vorgestellt durch Hrn. Major de Techtermann, Commandant der Parkdivision.

10. Für den Rapport beim Divisionär wird vorgeschrieben: Dienstenue und Käppi.

B. Offiziersgepäck.

11. Für den Eintritt in den Dienst werden die Herren Offiziere ihr Gepäck auf das absolut Nothwendige beschränken.

Die Offizierskoffer dürfen hinsichtlich des Raumes 70 : 35 : 35 Centimeter oder 60 : 40 : 40 Centimeter nicht überschreiten.

Die Stabsoffiziere haben Anspruch auf einen, um einen Drittheil stärkern Umfang des Gepäcks.

12. Jeder Koffer muß mit einer dauerhaften und sehr lesbaren Adresse versehen sein, enthaltend Namen und Grad des Eigenthümers mit der Angabe des Corps.

13. Die Herren Offiziere haben sich derart einzurichten, daß sie im Tornister, Offiziertasche oder Mantelsack für zwei oder drei Tage Wäsche zum Wechseln nachtragen können, für den Fall, daß sie von ihrem Corps- oder Bagagewagen durch den schlechten Zustand der Straßen oder durch irgend welchen unvorhergesehenen Umstand getrennt würden.

C. Militärbediente und Offiziersordonnanzen.

14. Die Vertheilung der Militärbedienten und Offiziersordonnanzen wird folgendermaßen geregelt:

Für zwei Lieutenants oder Oberlieutenants und für einen nicht berittenen Hauptmann einen Soldaten (ohne Grad), welcher von der Corvée und der Wache, nicht aber von den Uebungen befreit ist.

Für die berittenen Lieutenants und Hauptleute der Infanterie, Artillerie, des Genie, der Verwaltungs- und Sanitätstruppen einen gewöhnlichen Soldaten für jeden Offizier.

Die Cavallerieoffiziere haben ihre besonderen bürgerlichen Bedienten, welche von überzähligen Soldaten unterstützt werden können.

Die Stabsoffiziere aller Waffen, die Offiziere des Generalstabs

und die Adjutanten haben Anspruch außer einem bürgerlichen Bedienten auf einen Soldaten als Ordonnanz.

15. In der Regel werden die Offiziersordonnanzen aus den Corps, welchen die Offiziere angehören und vorzugsweise aus den Ueberzähligen ausgewählt.

16. Ein Etat der Offiziersordonnanzen, sowie der besondern Bedienten soll durch die Adjutantur eines jeden Corps aufgestellt werden. Die Adjutantur wird jedem Bedienten eine auf den Namen lautende Ausweiskarte ausstellen und über dieses Personal eine angemessene Controle ausüben.

D. Kantiniers, Hausirer, Putzer.

17. Verschiedene Kantiniers, Hausirer, Putzer oder Platzbediente haben die Erlaubniß eingeholt, den Truppen folgen zu dürfen; der Divisionär hat nach eingeholten Erkundigungen den meisten derselben die Bewilligung ertheilt, vorausgesetzt, daß sie sich in allen Dingen den Gesetzen und Reglementen der Kantone, in denen sie ihr Gewerbe ausüben, fügen und den erlassenen militärischen Befehlen gehorchen.

18. Eine auf den Namen des Trägers lautende Karte, welche diese Vorschriften enthält, wird jedem patentirten Verkäufer, Wirth ꝛc. ausgestellt, kann aber zu jeder Zeit, wenn er Anlaß zu begründeten Klagen giebt, zurückgezogen werden.

19. Die Adjutantur ist ebenfalls beauftragt einen Etat dieses Personals aufzustellen und über daselbe eine angemessene Aufsicht zu üben.

E. Mutationen und Ernennungen in den Stäben.

1. Herr Oberst-Brigadier Frotz, Commandant der 4. Infanterie-Brigade, hat aus Gesundheitsrücksichten seine Entlassung eingereicht; in Folge dessen werden die laufenden Geschäfte der 4. Brigade bis zu seiner Ersetzung durch Herrn Major Camille Favre, der dem Stab dieser Brigade attachirt ist, besorgt. Die Herren Regimentschefs können direkt mit dem Divisionär correspondiren.

2. Herr Oberstlieutenant Paccaud, Stabschef der 2. Artillerie-Brigade, aus Gesundheitsrücksichten dispensirt, wird während des Truppenzusammenzuges nicht ersetzt werden; seine Funktionen werden durch den Brigade-Adjutanten Hrn. Hauptmann Puenzieur übernommen.

3. Herr Major V. Rapin, 1. Divisionsadjutant, aus Gesundheitsrücksichten dispensirt, wird durch den Herrn Hauptmann G. Monod, bisherigen 2. Adjutanten der Division ersetzt. Herr Amédée de la Harpe, Infanterie-Oberlieutenant in Lausanne, wird zum 2. Divisionsadjutanten bezeichnet und Herr Schützen-Oberlieutenant de Westerweller in Genf als Ordonnanzoffizier beim Divisionsstab.

4. Bis die Anwesenheit des Großrichters der Division nothwendig wird, werden die Funktionen dieses Dienstes interimistisch von dem Auditor, Hauptmann Rambert, besorgt, der beim Divisionsstab verbleibt.

Lausanne, im August 1878. Der Divisionär:
Lecomte.

Verschiedenes.

— (Dragoner Schweitzer des 1. Badischen Dragoner-Regiments) fand in dem Feldzug 1813 kurz nach der Schlacht von Lützen Gelegenheit sich glänzend hervorzuthun. Rau, in der Geschichte dieses Regiments, erzählt den Fall wie folgt: Während des Bivouaks bei Luckau zeichnete sich Dragoner Schweitzer durch folgenden kühnen Handstreich aus. Mit noch einem Dragoner auf Patrouille gesandt, bemerkte er auf dem Wege gegen Kalau hin fünf Kosacken, die einen Bagagewagen eskortirten. Schnell jagte Schweitzer den nach einem Dorfe Fliehenden nach, ließ seinen Kameraden vor dem Dorfe auf Beobachtung stehen, sprengte in dasselbe hinein, verjagte die fünf Kosacken und brachte seine Beute schnell in Sicherheit. In dem Wagen befanden sich 3000 Thaler Geld und eine vollständige russische Generalsgarderobe, die dem Muthigen als Belohnung seiner That zu Theil wurde.

(Geschichte des 1. Badischen Leib-Dragoner-Regiments von F. Rau ꝛc., S. 40.)

Aufforderung.

Bei einem des gewerbsmäßigen Diebstahls angeklagten Putzer in der Kaserne zu Thun ist eine Masse, wahrscheinlich entwendeter Gegenstände mit Beschlag belegt worden.

Die Gegenstände tragen folgende Zeichen:

Hemden: CM, JM, AF3, JJS6, CV, LG12, CAH6, EW12, JS8, JW7.4, EZ, CB, WG6, ET6, AP12, EF12, AL, JS, ER12, AW, CD12, JW, JO6, CS6.

Nastücher: ES, VP12, GS12, RR6, HH, FS, PA, JSt, JB24, AF, P12, Emm.Walker12, AG12, BR24, JR6, JW, EA12, HM, AL, WS12, Ed.Urscheler6, HLV12, RL, BB, FSt6, NM, JU, FM, JS, EE6, AER, FF12, KK, CS12.35, GF, AS, GC, FZ, LG, MW, JF6, FD, ADY, MM, EL12, CG12, HG12, JO, WSt12, EZ12, AC12, G, AM12, SC12, AR, RH, JE11, AK6, Jos.MarieBürcher, KZ, F.v.M302, FB, ERI, v.S, EB6, FF6, LS, CB, AZ, DC, FV, HS12, B, S, HW, JHA, FA12.

Strümpfe, Socken und Unterkleider: FR, J, vM, CG, ES48, S, JM, C, JR, HB, KJ, F, PK, CC, F, EvE, G6, AL, S7, HR, RW, AS, AR, JS6, AF, FA.

Waschtücher: St, SG, CZ (Caserne Zürich?), JS, AM4, LH12. Sodann 5 Messer mit verschiedenen Instrumenten, sehr werthvoll, 1 Dutzend Anschnall- und Anheftsporen, 1 Paar Manschettenknöpfe von oxydirtem Silber, seidene Foulards, viele Offiziershandschuhe, eine Gamelle, verschiedene Schlüssel, ein Ring mit einem Protzkasten und Sporenschlüssel u. s. w., u. s. w.

Die Herren Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche glauben auf die vorbezeichneten Gegenstände als ihr Eigenthum Anspruch erheben zu können, werden nunmehr ersucht, diese Ansprüche bei der unterzeichneten Amtsstelle, binnen zehn Tagen von heute an, schriftlich geltend zu machen.

Es liegt im Interesse der Aufdeckung und Abstellung eines Krebsübels in unserm militärischen Leben, daß, namentlich die Herren Offiziere nicht aus mißverstandener Gutmüthigkeit oder aus Nachlässigkeit die vorstehende Aufforderung unberücksichtigt lassen; sie sind mit ihren Reklamationen im Stande, auf das Resultat der angehobenen Untersuchung einen wesentlichen Einfluß auszuüben.

Bern, den 3 October 1878.

Das Auditoriat der VI. Brigade, III. Division.

Der Auditor: sig. Dr. Limacher, Hptm.

Der Sekretär: sig. E. Rode, Oberlt.

Anzeige und Empfehlung.

Auf Veranlassung einer Anzahl Herren Offiziere und in ihrer Berathung habe seit einiger Zeit Versuche in Erstellung von wirklich praktischen Reithosen gemacht und ist es mir gelungen, durch besondern Schnitt und Bearbeitung, aus jedem Stoff und für jede Körperformation Reithosen zu erstellen, die allen Anforderungen entsprechen. Betone hauptsächlich, daß die sonst so lästige Spannung über den Knieen und im Schritt nicht vorkommt. Als lange Reithosen beliebiger Weite oder als kurze Stiefelhosen ganz anschließend mit Tuch- oder Lederbesatz gewähren sie vollständig freie und leichte Bewegung, ohne an Eleganz zu verlieren.

Indem ich mich hier besonders für Lieferung von **Reithosen** empfehle, zeige an, daß auch **ganze Uniformen** anfertige, sowie hauptsächlich mit einer reichen Auswahl von Stoffen versehen, alle Arten Herrenkleider nach Maß liefere. Da nun von Zeit zu Zeit größere Touren zu machen gedenke, so ersuche die Herren, die meinen Besuch wünschen, um gefällige Mittheilung.

C. Munz, march.-tailleur,
Bischofszell, Ct. Thurgau.